

## **COVID-19-Öffnungsverordnung**

mit BGBl. II Nr. 214/2021 wurde die Öffnungsverordnung kundgemacht. Diese enthält folgende gemeinderelevante Regelungen:

### **Allgemeines:**

Der Verordnung enthält in § 1 einige Begriffsdefinitionen. Dort ist u.a. geregelt, was als Maske im Sinne der Verordnung zu verstehen ist. Dies sind Atemschutzmasken mit zumindest Schutzklasse FFP2. Davon unterschieden wird die den Mund-Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung (z.B. einfache Stoffmaske). Diese ist keine Maske im Sinne der Öffnungsverordnung. Weiterhin gilt der Grundsatz, dass zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Mindestabstand von zwei Meter einzuhalten ist.

### **Getestet, Genesen, Geimpft (3G-Regel):**

In § 1 sind nunmehr auch die verschiedenen Nachweise für die geringe epidemiologische Gefahr und deren Gültigkeit geregelt. Diese Nachweise berechtigen zum Zutritt zu bestimmten Orten und Veranstaltungen.

Solche Nachweise sind:

- Selbsttest („Wohnzimmertest“), der über die Plattform des Landes registriert wurde. Gültigkeitsdauer: 24 Stunden.
- Antigentest durch eine befugte Stelle (z.B. Gemeindeteststation). Gültigkeitsdauer: 48 Stunden.
- PCR-Test: Gültigkeitsdauer: 72 Stunden.
- Ein Nachweis über eine überstandene Infektion oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.
- Impfnachweis. Dieser gilt als Nachweis:
  - bei einer Erstimpfung ab dem 22. Tag. Gültigkeitsdauer: drei Monate seit der Erstimpfung
  - nach einer Zweitimpfung, sofort. Gültigkeitsdauer: neun Monate seit der Erstimpfung
  - nach Impfung und sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR- Test auf SARS-CoV-2 bzw. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
- Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate ist

### **Selbsttest vor Ort:**

Kann ein geforderter Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, ist ausnahmsweise ein Selbsttest unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte, einer nicht öffentlichen Sportstätte, einer Freizeit- und Kultureinrichtung oder des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen durchzuführen. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten und gilt nur für diesen Aufenthalt.

### **Märkte im Freien:**

Zu anderen Personen ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten sowie eine Maske zu tragen.

### **Nichtöffentliche Sportstätten:**

Das Betreten der Sportstätte darf nur zwischen 5:00 Uhr und 22:00 vom Betreiber zugelassen werden. Die Kontaktdaten der Besuchenden von nichtöffentlichen Sportstätten sind vom Betreiber zu erheben. In geschlossenen Räumen darf sich pro

20m<sup>2</sup> maximal eine Person aufhalten. Bei nicht öffentlichen Sportstätten dürfen Personen nur eingelassen werden, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Die KundInnen haben außer bei der Sportausübung und in den Feuchträumen eine Maske zu tragen. Der Mindestabstand zu anderen Personen ist einzuhalten. Davon ausgenommen sind die Ausübung von Sportarten bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt oder Unterschreitung des Mindestabstandes kommt. Die Sportausübung von Mannschaft- und Kontaktsportarten auf nichtöffentlichen Sportstätten ist in den sportarttypischen Gruppengrößen zulässig.

#### **Sportausübung an öffentlichen Orten:**

An öffentlichen Orten im Freien dürfen höchstens zehn erwachsene Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich höchstens zehn Minderjähriger, die von den Erwachsenen beaufsichtigt werden, Sport betreiben. In geschlossenen Räumen von öffentlichen Orten dürfen maximal vier Personen sowie zusätzlich sechs Minderjährige gemeinsam Sport ausüben.

#### **Freizeiteinrichtungen (wie Bäder, Tierparks, Indoorspielplätze etc.):**

Das Betreten der Einrichtungen durch KundInnen darf nur zwischen 5:00 Uhr und 22:00 zugelassen werden. Personen dürfen nur eingelassen werden, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Die Kontaktdaten der besuchenden Personen sind vom Betreiber zu erheben. In geschlossenen Räumen darf sich pro 20m<sup>2</sup> maximal eine Person aufhalten. Es gilt die Maskenpflicht (ausgenommen Feuchträume) und der Mindestabstand zwischen den Personen. Der Mindestabstand gilt nicht bzw. kann kurzfristig unterschritten werden, wenn dies zur Inanspruchnahme der Dienstleistung notwendig ist.

Ausgenommen sind Einrichtungen, bei denen in der Regel für die Dauer der Inanspruchnahme der Dienstleistung ein Platz eingenommen wird (Fahrgeschäfte wie Karussell, Museumsbahn). Diesfalls hat der Betreiber sicherzustellen, dass zwischen den Kunden ein Platz freigelassen wird, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Es ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Bäder müssen ihre Verpflichtungen gemäß §13 BHygG im Hinblick auf die besonderen Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 evaluieren sowie ihre Maßnahmen und die Badeordnung entsprechend dem Stand der Wissenschaft adaptieren.

#### **Museen, Bibliotheken, Büchereien:**

Es gilt die 20m<sup>2</sup> pro Person Regel für den Einlass von Personen. Zu anderen Personen ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten sowie in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

#### **Zusammenkünfte:**

Der bisherige Begriff der Veranstaltungen wird ersetzt durch den Begriff der Zusammenkünfte. Diese sind in der Nacht zwischen 22 Uhr und 5 Uhr des folgenden Tages zulässig, wenn

- daran höchstens vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich höchstens sechs minderjähriger Kinder, die beaufsichtigt werden, teilnehmen.

Zusammenkünfte unter Tage können zwischen 5 Uhr und 22 Uhr wie folgt stattfinden:

- in geschlossenen Räumen, wenn maximal vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich höchstens zehn minderjähriger Kinder, die beaufsichtigt werden, teilnehmen. Es gilt die Maskenpflicht, sofern die Personen aus mehr als zwei Haushalten stammen.

- im Freien, wenn höchstens zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich höchstens zehn Minderjähriger, die beaufsichtigt werden, teilnehmen.

Zusammenkünfte über zehn Personen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Maximal dürfen 50 Personen teilnehmen; zur Durchführung der Zusammenkunft erforderliche Personen sind nicht einzurechnen.
- Von den Teilnehmern ist ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr dem Veranstalter vorzuweisen und bereitzuhalten.
- Keine Verabreichung von Speisen und Getränken.
- Es gilt der allgemeine Mindestabstand.
- Eine Zusammenkunft mit mehr als zehn Personen ist spätestens eine Woche vorher bei der Bezirkshauptmannschaft mitsamt bestimmter Informationen (Kontaktdaten und Zahl Teilnehmer, Zweck der Zusammenkunft etc.) im elektronischen Wege anzuzeigen.
- Bei Zusammenkünften mit mehr als zehn Personen gilt die Maskenpflicht auch im Freien.

Zusammenkünfte mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind mit bis zu 1.500 Teilnehmern in geschlossenen Räumen und mit bis zu 3.000 Teilnehmern im Freien zulässig, sofern die in der Verordnung definierten Voraussetzungen eingehalten werden. An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern die zulässigen Höchstzahlen je Zusammenkunft nicht überschritten werden und durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird. Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen. Bei Zusammenkünften mit mehr als zehn Personen gilt dies auch im Freien.

#### **Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken:**

Diese können durchgeführt werden, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind. Gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands auf Grund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich ist. Diesfalls ist zumindest seitlich ein Sitzplatz zwischen den Besuchergruppen freizuhalten. In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen. Bei mehr als zehn Personen gilt dies auch im Freien.

#### **Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien und juristischer Personen:**

Bisher waren diese in physischer Form nur zulässig, wenn sie unaufschiebbar und nicht in digitaler Form durchführbar waren. Nunmehr sind diese grundsätzlich zulässig, bei der Durchführung sind aber einige Vorgaben zu beachten. Gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands auf Grund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich ist. Diesfalls ist zumindest seitlich ein Sitzplatz zwischen den Besuchergruppen freizuhalten. In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen. Bei mehr als zehn Personen gilt dies auch im Freien.

#### **Proben:**

Grundsätzlich sind auch Proben und künstlerische Darbietungen im Rahmen von Vereinstätigkeiten (z.B. Proben der Bürgermusik möglich). Die Probe dürfen im Zeitraum zwischen 5 Uhr und 22 Uhr stattfinden. Bei Zusammenkünften mit mehr als zehn Personen, ist die Probe spätestens eine Woche vorher der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen. In geschlossenen Räumen gilt zusätzlich die 20m<sup>2</sup>-Regel pro Person,

Maskenpflicht besteht nicht. Teilnehmer müssen über einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr verfügen und es gilt der Mindestabstand. Der Konsum von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt.

**Begräbnisse:**

Gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder einer gemeinsamen Besuchergruppe (max. zehn Personen zuzüglich maximal zehn minderjährigen Kinder im Freien) angehören, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands auf Grund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich ist. Diesfalls ist zumindest seitlich ein Sitzplatz zwischen den Besuchergruppen freizuhalten. In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen.

**Die Verordnung tritt mit 19. Mai 2021 in Kraft.**